



G E M E I N D E G R E I F E N S E E
Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der 5. Sitzung vom 20. März 2023

35 B1 BAUPLANUNG, RAUMPLANUNG
B1.03.2 Kommunale Richt- und Nutzungsplanung

Kommunaler Verkehrsrichtplan: Zustimmung / Antrag und Bericht an
die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023

Antrag

1. Dem kommunalen Verkehrsrichtplan (VRP) bestehend aus
 - Bericht nach Art. 47 RPV, dat. 13.03.2023
 - Teilplan Fussverkehr, Mst. 1:5'000, dat. 13.03.2023
 - Teilplan Veloverkehr, Mst. 1:5'000, dat. 13.03.2023
 - Teilplan öffentlicher Verkehr, Mst. 1:5'000, dat. 13.03.2023
 - Teilplan motorisierter Individualverkehr, Mst. 1:5'000, dat. 13.03.2023
 - Teilplan Parkierung, Mst. 1:5'000, dat. 13.03.2023
 - Bericht zu den Einwendungen, dat. 13.03.2023wird zugestimmt.
2. Der kommunale Gesamtplan von 1983 wird ausser Kraft gesetzt.
3. Die Massnahmen des VRP werden, soweit möglich, im Rahmen anstehender Strassen- und Leitungssanierungen umgesetzt.
4. Für Massnahmen grösseren Umfangs werden Umsetzungsprojekte ausgearbeitet, an denen die Bevölkerung im Rahmen öffentlicher Mitwirkung und über Budgetbeschlüsse der Gemeindeversammlung beteiligt ist.

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Greifensee ist verpflichtet, über einen aktuellen kommunalen Verkehrsrichtplan (VRP) zu verfügen. Dabei handelt es sich um Teilpläne und Berichte, die aufzeigen, wie sich der Verkehr in den kommenden 15 Jahren in Greifensee entwickeln soll.

Der aktuell gültige kommunale VRP der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1983 und ist veraltet. Damit der kommunale Verkehrsrichtplan erneuert werden kann, hat der Gemeinderat in den Jahren 2020 bis 2021 ein Gesamtverkehrskonzept (GVK) erarbeitet. Im GVK wurden die Mängel der Verkehrsnetze durch einen Experten erhoben und die Bevölkerung konnte an zwei Workshops und zwei Begleitgruppensitzungen ihre Wünsche und Anliegen äussern. Das GVK wurde an der Gemeindeversammlung von 6. Oktober 2021 mit grossem Mehr angenommen. In der Folge wurden aus dem GVK ohne inhaltliche Änderungen die Teilpläne und Berichte des VRP erarbeitet.

Der VRP bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Mit dem Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat angewiesen, den Verkehr auf den innerörtlichen Strassen und Wegen im Sinne der Richtplanfestlegungen zu organisieren. Dabei spricht man von einer behördenverbindlichen Wirkung. Das heisst, der Gemeinderat

muss sich bei seinen Entscheidungen an den kommunalen Verkehrsrichtplan halten und somit dem Willen der Gemeindeversammlung Rechnung tragen.

Die wichtigsten Massnahmen des VRP können wie folgt zusammengefasst werden:

- Im gesamten Siedlungsgebiet soll Tempo 30 eingeführt werden. Dadurch erhöhen sich die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität entlang den Strassen. Die Lärm- und Schadstoffbelastung wird reduziert. Bei Tempo 30 entspricht der Strassenlärm nur noch in etwa der Hälfte des effektiven Verkehrsaufkommens (Reduktion um ungefähr 3 dB(A)).
- Das Velofahren soll neu auf sämtlichen Strassen erlaubt sein. Zurzeit dürfen auf den Staatsstrassen (Stationsstrasse, Dorfstrasse, Seestrasse) keine Velos fahren. Die Velos müssen entlang dieser Strassen zusammen mit den Fussgängerinnen und Fussgängern die kombinierten Fuss- und Velowege nutzen, was regelmässig zu Konflikten führt. Durch die Einführung von Tempo 30 wird es möglich sein, den Veloverkehr auf sämtlichen Strassen zu erlauben. Familien oder langsame Velos dürfen weiterhin auf dem kombinierten Fuss- und Veloweg fahren.
- Das Velowegnetz soll sinnvoll erweitert werden. Entlang der Bahnline wird eine Veloschnellroute Richtung Uster und Schwerzenbach entstehen. Die Veloschnellroute und der Bahnhof Nänikon-Greifensee sollen mit dem Velo gut erreichbar sein.
- Das Fusswegnetz ist bereits sehr dicht und soll nur punktuell ergänzt werden. Insbesondere sollen auf dem Sagi-Areal und auf der Schulanlage Breiti neue Fusswege entstehen. Das Fussgängernetz profitiert vor allem davon, dass bei Tempo 30 die schnellen Velos auf den Strassen fahren dürfen und es zu weniger Konflikten zwischen Velos und Fussgängerinnen und Fussgängern kommen wird.
- Der Bus Nummer 727 von Schwerzenbach endet zurzeit im Pfisterhölzli. Es soll geprüft werden, ob der Bus bis nach Uster verlängert werden kann, damit die Einkaufszentren in Uster sowie das Spital und das Hallenbad schneller erreicht werden können. Ebenfalls soll es beim Zentrum Meierwis eine neue Bushaltestelle geben.
- Das Erscheinungsbild der Strasse, der Parkplätze und der öffentlichen Anlagen soll mit grosskronigen Bäumen, Grünflächen und einer einheitlichen Gestaltung attraktiver gemacht werden. Ziel ist ein schönes Ortsbild mit einer guten Aufenthaltsqualität.

Insgesamt sind im VRP über 60 Massnahmen definiert. Für die meisten Massnahmen müssen in der Folge Projekte ausgearbeitet werden. Diese Projekte unterstehen den üblichen Mitwirkungsmöglichkeiten und müssen je nach Höhe des notwendigen Kredits der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung unterbreitet werden.

Mit der Abstimmung über den VRP erfolgt keine Kreditvergabe für die Projekte, sondern es wird dem Gemeinderat der Auftrag erteilt, die Massnahmen des VRP in den kommenden Jahren auszuarbeiten und umzusetzen. Alle zum VRP gehörenden Berichte und Planunterlagen sind unter www.greifensee.ch/gesamtverkehrskonzept verfügbar.

Ausgangslage

Kommunaler Gesamtplan 1983

Der kommunale Gesamtplan der Gemeinde Greifensee aus dem Jahr 1983 besteht aus einem Bericht mit Zielsetzungen und Festlegungen für die Bereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr, Versorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Diese rechtsgültige und behördenverbindliche Planung wird den Anforderungen gemäss § 18 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nicht mehr gerecht. Die über- und nebengeordneten gesetzlichen wie auch planerischen Grundlagen haben sich seit dem Erlass des kommunalen Gesamtplans im Jahr 1983 erheblich geändert (revidiertes Raumplanungsgesetz [RPG], kantonaler und regionaler Richtplan, kantonales PBG sowie diverse Verordnungen).

Gesamtverkehrskonzept

Die Gemeinde Greifensee hat im Jahr 2019 die Erarbeitung eines Gesamtverkehrskonzepts (GVK) in Auftrag gegeben. Dieses wurde am 6. Oktober 2021 durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Diese Gemeindeversammlung war ausschlaggebend für den kommunalen Verkehrsrichtplan (VRP), da das GVK die Basis bildet, um den aktuell gültigen Gesamtplan – respektive den behördenverbindlichen Teilbereich «Verkehr» – zu überarbeiten und auf die übergeordneten, geänderten Rahmenbedingungen sowie auf die Ziele und raumwirksamen Tätigkeiten innerhalb der Gemeinde auszurichten.

Kommunaler Verkehrsrichtplan

Allgemeines

Die Richtplanung dient der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten innerhalb der Gemeinde sowie auch mit den Nachbargemeinden und der Region. Laufende und künftige Planungen sind in der Richtplanung zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen. Der Verkehrsrichtplan ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 31 Abs. 2 PBG). Der Teilbereich Verkehr wird somit vom kommunalen Gesamtplan losgelöst und soll künftig als eigenständiger Richtplan fungieren. Die Inhalte, Ziele und Festlegungen im Verkehrsrichtplan sind behördenverbindlich. Der Verkehrsrichtplan wird gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 von der Gemeindeversammlung festgesetzt. Er bedarf zudem der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich. Für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer hat der Verkehrsrichtplan keine direkten Auswirkungen.

Konzeptionelle Grundlagen

Der VRP soll die kantonalen und regionalen Bestimmungen konkretisieren und die verkehrlichen Festlegungen auf Gemeindeebene enthalten. Er soll der Abstimmung mit den Planungen der nach- und nebengeordneten Planungsträger (Nachbargemeinden/Regionalplanungsgruppen) sowie dem Kanton Zürich dienen und ist diesbezüglich das zentrale Instrument. Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Kanton gilt der Richtplan als behördenverbindlich und hat einen Planungshorizont von 15 Jahren. Er soll eine höhere Rechtssicherheit für die darin enthaltenen Massnahmen bringen. Weitere Massnahmen und Bestimmungen im Planungshorizont sind nicht ausgeschlossen.

Der VRP enthält konkrete und verbindliche Aussagen für die weiterführende Planungen zu folgenden Themen:

- Übergeordnete Planungen
- Gesamtverkehrsstrategie (GVS)
- Fussverkehr (FV)
- Veloverkehr (VV)
- Öffentlicher Verkehr (ÖV)
- Motorisierter Individualverkehr (MIV)
- Parkierung

Die Inhalte der Richtplanung haben konzeptionellen Charakter und bilden die Grundlage für allfällige Raumsicherungen und die detaillierte Umsetzung.

Fussverkehr

Der Bestand des Fusswegnetzes in Greifensee weist betreffend Dichte und Anzahl an Querverbindungen eine gute Qualität auf. Trotzdem wurden in der Analyse Netzlücken und Mängel, vor allem bei Querungsstellen, festgestellt. Besonders die Querungen der drei Kantonsstrassen sowie der Tumigerstrasse sind überwiegend mangelhaft. Im Rahmen des VRP gilt es, die Mängel etappenweise zu beheben.

Die einzelnen Massnahmen sind im Erläuterungsbericht in Kapitel 5.1 aufgeführt.

Veloverkehr

Der Bestand des Velonetzes in Greifensee ist engmaschig und dicht. Allerdings werden einige Wege gemeinsam mit dem Fussverkehr genutzt. Entlang der Achsen Greifensee- und Stationsstrasse sowie Schwerzenbacher- und Dorfstrasse kommt es deshalb zu gravierenden Konflikten. Durch die Einführung von Tempo 30 auf den Staatsstrassen soll neu der schnelle Veloverkehr als Mischverkehr auf den Strassen erlaubt werden. Parallel dazu wird die Nutzung der Rad- und Gehwege für langsame Velos weiterhin erlaubt sein.

Auf der Tumigerstrasse ist das Velofahren heute vor allem aufgrund der hohen Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs gefährlich, was durch die Einführung von Tempo 30 behoben werden soll. Ebenfalls soll der Anschluss an die geplante Veloschnellroute entlang der Bahnlinie nach Uster und Schwerzenbach sowie die Erschliessung des Bahnhofs Nänikon-Greifensee verbessert werden.

Die einzelnen Massnahmen sind im Erläuterungsbericht in Kapitel 5.2 aufgeführt.

Fuss- und Veloverkehr

Diverse Massnahmen im Bereich des Fuss- und Veloverkehrs sind gemeinsam zu koordinieren bzw. zu realisieren (z.B. ein gemeinsamer Fuss- und Veloweg). Dazu gehören insbesondere Massnahmen zur Verbesserung der Querungsmöglichkeiten der Schwerzenbacher- und Seestrasse, damit die Wege im nördlichen Gemeindegebiet mit den Wegen am Seeufer besser vernetzt sind. Diese Massnahmen werden im Erläuterungsbericht in Kapitel 5.3 behandelt und sind sowohl im Teilplan Fussverkehr wie auch im Teilplan Veloverkehr (mit identischer Bezeichnung/Nummer) ersichtlich.

Öffentlicher Verkehr

Das GVK hat deutliche Mängel in der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr aufgezeigt. Die Verbesserung der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist in den Zielsetzungen aller übergeordneten Planungen und im GVK festgehalten. In Kombination mit einem dichten Takt, optimalen Umsteigebeziehungen, einer funktionierenden Vernetzung mit anderen Verkehrsmitteln und einer guten Anbindung an das Fuss- und Velonetz kann die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zusätzlich gefördert und die Strassen entlastet werden.

Die Schlüsselmassnahme besteht in der Prüfung der Zweckmässigkeit einer Verlängerung der Buslinie 727 vom Pfisterhölzli nach Uster sowie die Schaffung einer zusätzlichen Bushaltestelle auf der Höhe des Einkaufszentrums Meierwis.

Bei den im Erläuterungsbericht in Kapitel 5.4 aufgeführten Massnahmen entstehen keine Ansprüche an eine Umsetzung. In § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr ist festgelegt, dass das Verbundangebot durch den Verkehrsrat festgelegt wird. Das umfasst auch die Linienführung, die Bedienungshäufigkeit und die Betriebszeiten von Buslinien.

Motorisierter Individualverkehr

Das Rückgrat des Strassennetzes in Greifensee bilden die regionalen Verbindungsstrassen. Diese haben den Zweck, den lokalen Verkehr zu bündeln und Greifensee mit dem übergeordneten Strassennetz und den Nachbargemeinden zu verbinden. Diese Verkehrsanlagen sind grundsätzlich siedlungsorientiert zu gestalten und mit einem siedlungsverträglichen Temporegime zu versehen. Ein Ausbau des kommunalen Strassennetzes ist nicht vorgesehen.

Um die Verkehrssicherheit zu verbessern, Emissionen zu minimieren und die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu verbessern, soll das Geschwindigkeitsregime im Siedlungsbereich angepasst werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet soll beginnend beim Dorfrand Tempo 30 eingeführt werden.

Die Einführung von Tempo 30 kann ohne grössere bauliche Veränderung der Strassen eingeführt werden. Die Leistungsfähigkeit der Strassen wird durch die Einführung von Tempo 30 nicht verringert, da der Verkehr weiterhin flüssig fahren kann. Die theoretischen Fahrzeitverluste, die durch die Einführung von Tempo 30 entstehen, betragen 1 bis 2 Sekunden pro 100 Meter und fallen auf den kurzen Fahrtstrecken innerhalb des Gemeindegebiets nicht ins Gewicht.

Bei Massnahmen auf Kantonsstrassen liegt die Planungshoheit beim Kanton. Die Gemeinde kann somit lediglich auf eine Umsetzung bestimmter Massnahmen hinwirken und sich für diese einsetzen (z.B. Erstellung eines BGK, Knotenumbauten, Gestaltung Ortseingänge und Temporeduktion).

Die einzelnen Massnahmen sind im Erläuterungsbericht in Kapitel 5.5 aufgeführt.

Parkierung

An verschiedenen Standorten in der Gemeinde sind öffentliche Parkplätze vorhanden, die durch die Gemeinde finanziell bewirtschaftet werden. Andere öffentliche Parkplätze in Greifensee sind mit Parkzeitbeschränkungen versehen. Im VRP werden sowohl die übergeordneten, d.h. regional festgelegten, als auch die kommunalen öffentlichen Parkieranlagen abgebildet. Weiter sollen die öffentlichen Parkplätze so bewirtschaftet werden, dass sie insbesondere für die Nutzergruppen des Standortes (Aktivitäten/vorhandene Nutzungen) zur Verfügung stehen. Grundsätzlich sollen alle öffentlichen Parkfelder lenkungswirksam bewirtschaftet werden, da die Verfügbarkeit und Kosten der Parkplätze ein effizientes Steuerungsinstrument für das Verkehrsaufkommen des motorisierten Verkehrs sind.

Einwendungen

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 3. Oktober 2022 die Revision des VRP zu Handen der öffentlichen Auflage und Mitwirkung gemäss § 7 PBG verabschiedet. Die Revisionsvorlage des VRP wurde während 60 Tagen vom 13. Oktober bis 12. Dezember 2022 öffentlich aufgelegt. Es gingen insgesamt 7 Einwendungen (mit total 31 Anträgen) ein. Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) angehört. Es gingen Stellungnahmen der Stadt Uster und der Zürcher Planungsgruppe Glattal ein.

Die Einwendungen wurden durch den Gemeinderat geprüft und entweder berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt. Die entsprechenden Erläuterungen sind im Bericht zu den Einwendungen ersichtlich.

Kostenfolge

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Auswirkungen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren ist. In aller Regel können die Stimmberechtigten vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden (Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung ab Fr. 200'000.-).

Schlussfolgerungen

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat angewiesen, den Verkehr auf den innerörtlichen Strassen und Wegen im Sinne der Richtplanfestlegungen zu organisieren.

Der Abgleich mit den übergeordneten Planungen bezüglich der Bereiche von bundes- und kantonalen Inventaren (ISOS, KOBİ und IVS) wie auch mit den kantonalen und regionalen Richtplänen sowie der Agglomerationsprogramme wird entsprechend berücksichtigt. Der vorliegende VRP entspricht damit den Zielen und Festlegungen der übergeordneten Planungen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023 wird obiger Antrag und Bericht zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die zum Beschluss unterbreiteten Unterlagen zum VRP (Berichte, Planunterlagen) werden auf der Webseite der Gemeinde öffentlich zugänglich gemacht.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass am 31. Mai 2023 eine Informationsveranstaltung zum VRP stattfinden wird.
4. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung zu verabschieden.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - RPK, Präsident Dario Frattini (per E-Mail)
 - Steuerungsausschuss VRP
 - Finanzen
 - Sicherheit
 - Präsidiales
 - Hoch- und Tiefbau

GEMEINDERAT GREIFENSEE



Dr. Monika Keller
Gemeindepräsidentin



Philippe Sturzenegger
Gemeindeschreiber

Versandt am: 127. MRZ. 2023